

**Textliche Festsetzungen:**

1. In den MK-Gebieten sind Wohnungen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 Baunutzungsverordnung ab 1. Obergeschoß zulässig.
2. In MK-Gebieten mit festgesetzten zulässigen Nutzungswerten gemäß § 17 Abs. 1 Bau NVO kann in Anwendung des § 21 a Abs. 5 Bau NVO als Ausnahme die zulässige Geschoßflächenzahl (GFZ) um max. 0,2 erhöht werden.
3. In den Erdgeschossen der Gebäude, die an den mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belastenden Flächen liegen, sind gemäß § 7 Abs. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) nur die in § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO genannten Nutzungsarten sowie sonstige Läden zulässig.
4. Die Oberkante der Tiefgarage muß mindestens 0,80 m unter dem Niveau des mit Gehrecht für die Allgemeinheit festgesetzten Innenhofbereiches liegen.

**Kennzeichnung:**

Sämtliche Flächen im Verfahrensgebiet liegen im Einflussbereich des Untertagebergbaues.

**Hinweis:**

Für die Höhenlage der Verkehrsflächen gelten die entsprechenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 20/68 „Steele-Altstadt“ weiter.